

Neues staatlich-ziviles Aufnahmeprogramm „NesT – Neustart im Team“ für Geflüchtete

Kompakt 08/2019

Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung (IQ)"

Im Mai 2019 stellte die Bundesregierung ein staatlich-ziviles Aufnahmeprogramm nach kanadischem Vorbild – ein sog. Privates Sponsorenprogramm – für das Resettlement von Geflüchteten aus Drittstaaten nach Deutschland vor. Das neue Programm „Neustart im Team – NesT“ soll die bestehenden Bundes- und Landesprogramme zur Aufnahme von Geflüchteten ergänzen. Dieses Kompakt ordnet das neue Pilotprogramm in den internationalen und deutschen Kontext privat finanzierter Aufnahmeprogramme ein und zeigt die Eckpunkte auf. Zu den weiteren humanitären Aufnahmeprogrammen in Deutschland siehe Kompakt [03/2018](#) und [05/2017](#).

1 Internationaler Kontext

Seit 2012 haben Bund und Länder verschiedene neue Programme zur Aufnahme von geflüchteten Menschen aus dem Ausland eingeführt.¹ Im Rahmen des EU-Resettlement-Programms für die Jahre 2018 und 2019 hat sich Deutschland verpflichtet, bis zu 10.200 besonders schutzbedürftige Personen aufzunehmen. Um die weltweiten Resettlement-Bedarfe decken zu können, sollen – wie im Global Compact on Refugees² (UNHCR 2018) und der Mitteilung der Europäischen Kommission zur Umsetzung der europäischen Migrationsagenda (Europäische Kommission 2017) empfohlen – vermehrt auch private Akteure (zivilgesellschaftliche Organisationen, Bildungseinrichtungen und Einzelpersonen) in den Prozess der Aufnahme von Schutzsuchenden eingebunden werden.

Ein seit 1979 in Kanada erprobtes Modell ist der „Private Sponsorship“ oder „Community Sponsorship“-Ansatz³. Dieser erlaubt es Gruppen von Privatpersonen für die Aufnahme von Geflüchteten zu bürgen, für den Unterhalt aufzukommen oder Geflüchtete direkt bei sich aufzunehmen. Insgesamt wurden über das Programm seitdem ca. 300.000 Personen nach Kanada umgesiedelt. Durch die enge Zusammenarbeit des Staates mit der Zivilgesellschaft soll die langfristige Integration vor Ort in den Kommunen und Gemeinden sichergestellt werden. Lange war Kanada das einzige Land mit einem privaten Sponsorenprogramm bis in den letzten Jahren mehrere Staaten eigene (Pilot-)Projekte aufzogen, darunter Argentinien, Großbritannien, Irland, Neuseeland und Spanien. Die 2016 gegründete [Global Refugee Sponsorship Initiative](#), die von der UN und internationalen privaten Stiftungen gefördert wird, steht Staaten bei der Einführung solcher Programme beratend und unterstützend zur Seite.

¹ Zu den aktuellen Programmen auf Bundesebene siehe BAMF 2019: S. 74 ff. Zu den aktuellen Zahlen siehe auch das Projekt [resettlement.de](#).

² Die 3-Jahres Resettlement-Strategie (2019-2021) soll neue Staaten für Resettlement gewinnen sowie das Portfolio an unterschiedlichen Verfahren erweitern um insgesamt mehr Plätze in einer größeren Anzahl an Drittstaaten anbieten zu können.

³ Siehe auch: Fachstelle Einwanderung, 2018: [Humanitäre Aufnahmeprogramme der Länder als Steuerungsinstrumente der Fluchtmigration](#).

2 Privat finanzierte Aufnahmeprogramme in Deutschland

Ein privates Sponsorenprogramm nach kanadischem Vorbild in dieser Form existierte bis 2019 auf Bundesebene nicht. Das im Dezember 2018 angekündigte private Sponsorenprogramm „[Neustart im Team - NesT](#)“ (BMI 2019) stellt insofern eine Neuerung dar, als dass es vom Bund in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und den Integrationsbeauftragten konzipiert wurde, keine familiäre Bindung der potenziellen Einreisenden nach Deutschland vorausgesetzt wird und die materielle Unterstützung der MentorInnengruppe auf zwei Jahre befristet ist.

Die seit 2013 in den meisten Bundesländern (außer Bayern) eingeführten, und zum Großteil abgeschlossenen, Landesaufnahmeprogramme für Familienangehörige setzen bzw. setzten die Abgabe von Verpflichtungserklärungen nach § 68 AufenthG (BMI 2019a) voraus. Die Verpflichtungsgebenden müssen bereit und finanziell in der Lage sein, die Kosten für Einreise und Aufenthalt zu tragen. Bezüglich der Dauer der Wirkung der Verpflichtungserklärungen war die Rechtslage bis 2017 umstritten⁴.

Mit der Einführung des Pilotprogramms kommt der Bund im Ansatz dem Versprechen nach, komplementäre Zugangswege in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren zu schaffen, um einen Beitrag zur Deckung des geschätzten Bedarfs von weltweit 1.4 Millionen Resettlement-Plätzen für Geflüchtete 2020 (UNHCR 2019: S. 10) zu leisten.

Tabelle 1: Privates Sponsorenprogramm „Neustart im Team – NesT“.

Eigene Darstellung nach BMI 2019 © Minor

Privates Sponsorenprogramm „Neustart im Team – NesT“	
Laufzeit	Pilotphase 2019
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Personen halten sich in Ägypten, Äthiopien, Jordanien und dem Libanon auf. • Die Personen besitzen verschiedene Staatsangehörigkeiten oder sind staatenlos. • Die Auswahl für die Resettlementaufnahme erfolgt durch das UNHCR. Das BAMF wählt daraus die Personen für das Pilotprojekt NesT aus. • Überprüfung der Personen durch die deutschen Sicherheitsbehörden.

⁴ Die Verpflichtungserklärung wirkt auch nach Erteilung eines Aufenthaltstitels aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen oder durch Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiären Schutzes fort (BVerwG, Urteil vom 26.01.2017, 1 C 10.16). Das Integrationsgesetz, das zum 06.08.2016 in Kraft getreten ist, hat dies nun im Gesetz klargestellt (§ 68 Abs.1 S.4 AufenthG). Vor dem Urteil des BVerwG und Inkrafttreten des Integrationsgesetzes haben einige Landesministerien die Auffassung vertreten, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 23 Abs. 1 AufenthG einen Zweckwechsel darstellt und die Wirkung der Verpflichtungserklärungen mit Erteilung dieses Aufenthaltstitels somit enden. Für vor dem 06.08.2016 abgegebene Verpflichtungserklärungen wird jedoch von der Geltendmachung von Erstattungsfordernungen nach Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 23 AufenthG abgesehen. Das Integrationsgesetz hat zudem die Gültigkeit der Verpflichtungserklärungen auf maximal fünf Jahre beschränkt.

<p>Verpflichtung der antragstellenden zivilgesellschaftlichen Gruppe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine mindestens fünf Personen umfassende Gruppe von Mentorinnen und Mentoren (2 Hauptansprechpersonen) verpflichtet sich: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kaltmiete in der Höhe der örtlichen Sozialhilfeleistungen für 2 Jahre auf ein Treuhandkonto einzuzahlen (2.500/5.000€ bei Antrag, 100% zum Einreisetermin) sowie ○ die Geflüchteten „ideell“ bei Integration vor Ort für die Dauer von ein Jahr zu unterstützen • Es besteht kein Rechtsanspruch der Gruppe von Mentorinnen und Mentoren auf Aufnahme einer oder mehrerer Personen. Die ausgewählten geflüchteten Personen müssen der Teilnahme am NesT-Programm zustimmen, sonst erfolgt die Aufnahme über das aktuelle Resettlementprogramm des Bundes.
<p>Zahl der Aufzunehmenden</p>	<p>Bis zu 500 Personen (2019)</p>
<p>Anlaufstelle für Interessierte</p>	<p>Die bundesweit zuständige Zivilgesellschaftliche Kontaktstelle (ZKS) besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Deutschen Caritasverbandes (Freiburg), des Deutschen Roten Kreuzes (Berlin) und der Evangelischen Kirche von Westfalen (Schwerte). Die ZKS</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist Ansprechpartner für Nachfragen, • leistet Unterstützung bei Antragsstellung und • führt Schulungen sowie Workshops für Mentorinnen und Mentoren durch.

3 Einordnung von NesT als Pilotprojekt

Die bestehenden humanitären Aufnahmeprogramme auf Bundes- und Länderebene sowie der Familiennachzug zu Schutzberechtigten stellen zum Großteil sicher, dass Deutschland der Verpflichtung nachkommt, Schutzbedürftige aus Drittstaaten aufzunehmen. Auf die Anzahl Schutzbedürftiger, die über die bestehenden Resettlementprogramme des Bundes und der Länder nach Deutschland einreisen, wird das Pilotprojekt NesT keinen Einfluss haben, da die 500 Plätze nicht zusätzlich geschaffen wurden, sondern sind Teil der bereits zitierten Zusage der Bundesregierung 10.200 Personen in 2018 und 2019 aufzunehmen. Insofern ergänzt das Pilotprojekt zwar die Liste an Aufnahmeprogrammen, erhöht die Anzahl an (potenziellen) Aufnahmeplätzen allerdings nicht. Ob das Programm nach der Pilotphase ausgebaut und neue **Aufnahmekapazitäten** schaffen wird, ist unklar und hängt von dem Ergebnis seiner Evaluierung ab.

Im Unterschied zu der in § 68 AufenthG geregelten und durch das Integrationsgesetz auf fünf Jahre beschränkten **Verpflichtungserklärung**, ist die Verpflichtung der Gruppe von Mentorinnen und Mentoren, die aufzunehmende(n) Person(en) materiell zu unterstützen, auf zwei Jahre begrenzt. Dies senkt erheblich die Hürden für das zivilgesellschaftliche Engagement. Das Bundesministerium des Inneren erhofft sich dadurch, mehr Gruppen von Mentorinnen und Mentoren zu gewinnen und einer unklaren Rechtslage (siehe Fußnote 4) vorzubeugen.

Durch den **Kontakt mit der Aufnahmegesellschaft** werden die Chancen für eine schnelle Integration der Geflüchteten in Gesellschaft und Arbeitsmarkt erhöht. Insbesondere wird eine – sich oft integrationshemmend auswirkende – Unterbringung in Sammelunterkünften durch die Bereitstellung von eigenem Wohnraum vermieden. Nichtsdestotrotz zeigen Erfahrungen aus Kanada (IRCC 2016: S. 41), dass eine **Begleitung und Unterstützung der Gruppen von Mentorinnen und Mentoren** durch bestehende Beratungsstrukturen des Regelsystems oder der Zivilgesellschaft eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen von Programmen dieser Art sind. Dadurch wird insbesondere gewährleistet, dass Geflüchtete frühzeitig über ihre Rechte und Möglichkeiten im Aufnahmeland informiert werden.

4 Rechtliche Rahmenbedingungen für das NesT-Programm

Tabelle 2: Rechtliche Rahmenbedingungen der Aufnahme über das „NesT“-Programm.

Eigene Darstellung nach BMI 2019 © Minor

Übersicht über die rechtlichen Rahmenbedingungen für Eingereiste über das „NesT“-Programm	
Aufenthaltsstatus	Befristete Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre nach § 23 Absatz 4 AufenthG.
Zugang zum Arbeitsmarkt	Ab dem 1. Tag der Einreise, keine Erlaubnis der Ausländerbehörde notwendig.
Zugang zu Integrationskursen	Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG.
Sozialleistungen	Anspruch auf Sozialleistungen nach dem SGB II (ALG II) bzw. SGB XII (Sozialhilfe). Diese werden gezahlt bis die betroffenen Personen ihren Lebensunterhalt durch eine eigene Erwerbstätigkeit bestreiten können. Kosten für Wohnraum werden die ersten zwei Jahre von den Mentorinnen- und Mentorengruppen getragen. Die Kosten müssen in der Höhe den örtlichen Sozialhilfeleistungen entsprechen, da ab dem dritten Jahr der Wohnraum von Sozialhilfeleistungen gedeckt werden kann und ein Umzug den Betroffenen nicht zugemutet werden soll.
Wohnsitz	Die Wohnsitznahme richtet sich nach dem Wohnort der Mentorinnen- und Mentorengruppe. Zusätzlich gilt die allgemeine Wohnsitzauflage des Bundeslandes, in dem die Aufnahme erfolgt (§ 12a AufenthG).
Familiennachzug	Rechtsanspruch, die Angehörige der Kernfamilie (minderjährige Kinder und ihre Eltern oder Lebens- oder Ehepartnerinnen und -partner) nachzuholen besteht, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beim Auswärtigen Amt gestellt wird und eine Zusammenführung in einem anderen EU Mitgliedsstaat nicht möglich ist (§ 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 AufenthG). Die Voraussetzung der Lebensunterhaltsicherung entfällt, ebenso der Nachweis über

	ausreichend zur Verfügung stehenden Wohnraum sowie über Deutschkenntnissen der nachziehenden Familienangehörigen. Schlägt das UNCHR mehrere Personen einer Kernfamilie für das Programm vor, ist ein Mentoring nur für die gesamte Kernfamilie möglich.
--	---

5 Ausblick

Erhebungen in Kanada (IRCC 2016) und erste Erkenntnisse aus anderen Ländern zeigen, dass es Geflüchteten, die über Sponsorenprogramme einreisen, verhältnismäßig schnell gelingt, sich auf dem Arbeitsmarkt und in der Ankommensgesellschaft zu integrieren. Inwiefern dies auch in Deutschland der Fall sein wird, wird sich erst nach Ablauf und Evaluierung des Pilotprogramms zeigen. Professorin Jennifer Bond, Vorsitzende der Global Refugee Sponsorship Initiative, schätzt vorab das NesT- Programm als vielversprechend ein:

„Zivilgesellschaftliche Akteure in Deutschland haben profunde Fachkenntnisse in der Aufnahme von Geflüchteten und Integrationsmaßnahmen, in Zusammenarbeit mit lokalen Netzwerken und Wissensstrukturen. Diese Faktoren sind entscheidend für den Erfolg von Community Sponsorship Programmen. Gemeinschaften fühlen sich gestärkt, Geflüchtete zu sponsern, wenn sie wissen, dass erfahrene Unterstützungsnetzwerke bereits vorhanden sind, an die sie sich bei Bedarf wenden können.“⁵

Die enge Einbeziehung der zivilgesellschaftlichen Akteure in die Gestaltung des Programms stellt somit den Erfolgsfaktor dar, auch wenn nicht alle Forderungen (Caritas Friedland 2019: S. 45) der beteiligten zivilgesellschaftlichen Akteure wie zusätzliche Aufnahmekapazitäten zu schaffen und von Mentorinnen und Mentoren „nur“ die Integrationsleistungen und keine finanzielle Unterstützung einzufordern in der Aufnahmeanordnung erfüllt wurden. Beide Punkte könnten an Fragen der Finanzierung gescheitert sein, da die Finanzierung von Aufnahmeprogrammen nicht nur in Deutschland zusehends auf verschiedene nicht-staatliche Akteure wie Stiftungen, NGOs oder teilweise Unternehmen verteilt wird. Der Trend geht weltweit hin zu weniger Finanzmittel für mehr Geflüchtete (Angenendt et al 2019).

⁵ Gemäß einer Email von Prof. Jennifer Bond an den Autor. Übersetzt aus dem Englischen: “German civil society organizations have deep expertise in refugee welcome and integration support, combined with strong local networks and knowledge, and all of this is essential to the success of community sponsorship programs. Communities may feel more encouraged to sponsor refugees knowing that there are experienced support networks in place that they can turn to if needed.”

6 Nachweise

Angenendt, S. et al., 2019: Mehr Flüchtlinge, weniger Finanzmittel – Wie kann der internationale Flüchtlingsschutz finanziert werden? SWP-Studie 16, Juli 2019, Berlin.

[BA] Bundesagentur für Arbeit, 2019: Weisung 201903003 vom 01.03.2019 – Umgang mit den Erstattungsforderungen aus Verpflichtungserklärungen nach §§ 68, 68a Aufenthaltsgesetz im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme.

https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Weisung-201903003_ba039560.pdf (03.08.2019)

[BAMF] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2019: Das Bundesamt in Zahlen 2018.

<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2018.html> (09.08.2019)

[BMI] Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, 2019: Anordnung des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus Ägypten, Äthiopien, Jordanien und aus dem Libanon aus dem Pilotprojekt Neustart im Team (NesT) im Resettlementverfahren gemäß § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes vom 15.04.2019.

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/ao-NesT-neustart-im-team.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (25.07.2019)

[BMI] Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, 2019a: Humanitäre

Aufnahmeprogramme des Bundes. <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlingsschutz/humanitaere-aufnahmeprogramme/humanitaere-aufnahmeprogramme-node.html> (29.07.2019)

Caritas Friedland, 2019: Resettlement und komplementäre Zugangswege: Neue Wege – neue Länder. Tagungsdokumentation der Fachtagung 13.-14. Mai 2019, Frankfurt/Main.

Europäische Kommission, 2017: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Umsetzung der europäischen Migrationsagenda, 27.09.2017.

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2017/DE/COM-2017-558-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF> (29.07.2019)

[IRCC] Immigration, Refugees and Citizenship Canada, 2016: Evaluation of the Resettlement Programs (GAR, PSR, BVOR and RAP), Juli 2016.

<https://www.canada.ca/content/dam/ircc/migration/ircc/english/pdf/pub/resettlement.pdf> (29.07.2019)

[UNHCR] United Nations High Commissioner for Refugees, 2018: Global Compact on Refugees, New York 2018. <https://www.unhcr.org/5c658aed4> (03.08.2019)

[UNHCR] United Nations High Commissioner for Refugees, 2019: UNHCR Projected Global Resettlement Needs 2020.

<https://www.unhcr.org/protection/resettlement/5d1384047/projected-global-resettlement-needs-2020.html> (25.07.2019)

Impressum

Text

Johannes Remy

Herausgeber

Fachstelle Einwanderung
Minor – Projektkontor für Bildung und Forschung gGmbH
Alt-Moabit 73, 10555 Berlin
Tel.: +49 30 – 39 74 42 28
E-Mail: fe@minor-kontor.de



www.minor-kontor.de

www.netzwerk-iq.de/einwanderung.html

Alle Rechte vorbehalten.

© 2019

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:

